



Amtsblatt

für das Amt Barnim-Oderbruch

Nummer 2

Wriezen, den 01. 02. 2016

16. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHER TEIL

- Bekanntmachung der Beschlüsse des Amtsausschusses des Amtes Barnim-Oderbruch vom 15.12.2015..... S. 1
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf vom 21.12.2015..... S. 1
- Bekanntmachungsanordnung der am 09.11.2015 beschlossenen Haushaltssatzung der Gemeinde Bliesdorf für das Haushaltsjahr 2016 S. 1/2
- Haushaltssatzung der Gemeinde Bliesdorf für das Haushaltsjahr 2016 S. 2
- Bekanntmachungsanordnung Teileinziehungsverfügung der Gemeindestraße „Neulewin 84 bis 108“ sowie „ Neulewin 56 bis hinter der Brücke über den Neulewiner Dorfgraben am südlichen Dorfende S. 2
- Bekanntmachung der Gemeinde Neulewin „Teileinziehungsverfügung der Gemeindestraße „Neulewin 84 bis 108“ sowie „ Neulewin 56 bis hinter der Brücke über den Neulewiner Dorfgraben am südlichen Dorfende S. 3
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin vom 17.12.2015 S. 3
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Oderaue vom 21.12.2015 S. 3/4
- Bekanntmachungsanordnung „1. Änderungssatzung zur Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Oderaue vom 23.03.2009 S. 4
- 1. Änderungssatzung zur Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Oderaue vom 23.03.2009 S. 4
- Bekanntmachungsanordnung der am 30.11.2015 beschlossenen Haushaltssatzung der Gemeinde Oderaue für das Haushaltsjahr 2016 S. 4
- Haushaltssatzung der Gemeinde Oderaue für das Haushaltsjahr 2016 ... S. 4/5
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Reichenow-Möglin vom 20.08.2015..... S. 5/6
- Öffentliche Bekanntmachung „Bodenordnungsverfahren Schönfeld, Az.: 5-002-c... S. 6

INFORMATIONEN

- Sonstige Informationen und Werbung..... S. 6-16
- Information Bürgersprechstunde mit dem AmtsdirektorS. 14



Amt Barnim-Oderbruch

BEKANNTMACHUNG

Die Amtsausschuss hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Barnim-Oderbruch vom 15.12.2015:

Beschluss Nr: AA/20151215/Ö9

Beschluss:

Der Amtsausschuss des Amtes Barnim-Oderbruch beschließt gemäß § 140 in Verbindung mit § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert mit Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I Nr.14) die Haushaltssatzung mit anliegendem Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 12, anwesend: 11, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 10, Dagegen: 1, Enthaltung: 0



Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Bliesdorf

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Bliesdorf hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Bliesdorf vom 21.12.2015:

Beschluss Nr: Blies/20151221/Ö10

Beschluss:

Vorbehaltlich der Bestätigung der bisher bekannten Rahmendaten zur Entwicklung der BMV Energie GmbH & Co.KG beschließt die Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf die Erhöhung des Kommanditanteils der KEG Kommunale Energiegesellschaft Ostbrandenburg

GmbH an der BMV Energie GmbH & Co. KG um 1 Mio. € zu einem Kaufpreis von 2.656.250 €

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 10, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 7, Dagegen: 0, Enthaltung: 1

Beschluss Nr: Blies/20151221/Ö11

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Bliesdorf beschließt, das gemeindliche Einvernehmen zu dem Bauantrag – Umnutzung des überbetrieblichen Ausbildungszentrums in eine Gemeinschaftsunterkunft für Asylbewerber, hier: Umbau der Seitenschiffe des Ausbildungsgebäudes – zu erteilen.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 10, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 0, Dagegen: 9, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: Blies/20151221/Ö12

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Bliesdorf beschließt die Aufhebung des Beschlusses Nr. Blies/20151109/Ö12 vom 09.11.2015 und daß die Innen- und Abrundungssatzung der Gemeinde Bliesdorf für den Ortsteil Vevais durch die 1. Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Bliesdorf für den bewohnten Gemeindeteil Vevais geändert werden soll.

Der Aufstellungsbeschluss ist ortstüblich bekannt zu machen (§ 2, Abs. 1 BauGB).

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 10, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Amt Barnim-Oderbruch
- Der Amtsdirektor -

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung der am 09.11.2015 beschlossenen Haushaltssatzung der Gemeinde Bliesdorf für das Haushaltsjahr 2016

gemeinsam mit dieser Bekanntmachungsanordnung im Amtsblatt für →

das Amt Barnim-Oderbruch an.

Gemäß § 63 Abs. 5 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) ist die erforderliche Genehmigung für das am 09.11.2015 beschlossene Haushaltssicherungskonzept vom Landrat des Landkreises Märkisch-Oderland als allgemeine untere Landesbehörde am 08.12.2015 mit Aktenzeichen 15.13.00/061/Ma erteilt worden.

In die Haushaltssatzung und ihren Anlagen kann jeder Einsicht nehmen. Die Einsichtnahme kann zu den allgemeinen Sprechzeiten der Amtsverwaltung

Dienstag 08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag 08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr

in der Finanzverwaltung (Raum 105) des

**Amtes Barnim-Oderbruch
Freienwalder Str. 48
16269 Wriezen**

erfolgen.

Wriezen, den 17.12.2015

Karsten Birkholz
Amtdirektor

Haushaltssatzung

der Gemeinde Bliedorf für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 09.11.2015 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
ordentlichen Erträge auf	1.195.400 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	1.315.500 EUR
außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
außerordentlichen Aufwendungen	800 EUR

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	1.147.800 EUR
Auszahlungen auf	1.272.600 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.100.800 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.177.400 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	47.000 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	36.500 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	58.700 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---------------------------------------------------------------------|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Bereiche (Grundsteuer A) | 320 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 395 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 310 v. H. |

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 5.000 Euro festgesetzt.

2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 1.000 Euro festgesetzt.

3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 5.000 Euro festgesetzt.

Über die unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen und über erforderliche Aufwendungen/Auszahlungen zur Verwendung zweckgebundener Erträge/Einzahlungen bis 5.000 € entscheidet der Kämmerer.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:

- der Erhöhung des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbetrages auf 148.800 Euro und
- bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 40.000 Euro

festgesetzt.

§ 6

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahr 2024 wieder hergestellt. Die dafür im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes umzusetzen.

Wriezen, den 17.12.2015

Karsten Birkholz
Amtdirektor



Amt Barnim-Oderbruch
- Der Amtdirektor -

Bekanntmachungsanordnung

Die Bekanntmachung der

Teileinziehungsverfügung der Gemeindestraße „Neulewin 84 bis 108“ sowie „Neulewin 56 bis hinter der Brücke über den Neulewiner Dorfgraben am südlichen Dorfe“

im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch wird hiermit angeordnet.

Wriezen, 10.12.2015

Karsten Birkholz
Amtdirektor

Bekanntmachung der Gemeinde Neulewin

Teileinziehungsverfügung der Gemeindestraße „Neulewin 84 bis 108“ sowie „Neulewin 56 bis hinter der Brücke über den Neulewiner Dorfgraben am südlichen Dorfende“:

Begrenzung des zulässigen Gesamtgewichts der verkehrenden Fahrzeuge auf 7,5 t

Gemäß § 8 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl I, 09, Nr. 15, S 358) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (GVBl. I/13, Nr. 03) wird hiermit der Beschluss der Gemeinde Neulewin vom 28.01.2015 bekannt gegeben, die Gemeindestraße Neulewin in den Abschnitten „Neulewin 84 bis 108“ sowie „Neulewin 56 bis hinter der Brücke über den Neulewiner Dorfgraben am südlichen Dorfende“ teileinzuziehen.

Lagebezeichnung: Gemarkung 1239 Neulewin,
Flur 1, Flurstück 644 (Teilflächen)

Gesamtlänge, ca: 1.600,00 m

Klassifizierung: Gemeindestraße gem. § 3 Abs. 1
Nr. 3 BbgStrG

Träger der Straßenbaulast: Gemeinde Neulewin

Eigentümer: Gemeinde Neulewin

Mit der Teileinziehung wird der Gemeingebrauch des Gemeindefußabschnittes „Neulewin“, zwischen der Einmündung zur Kreisstraße K 6408 und der Gemeindestraße am südlichen Dorfende (öffentliche Verkehrsfläche) nachträglich auf bestimmte Nutzungsarten, -zwecke oder -kreise beschränkt, insbesondere erlischt der Gemeingebrauch für die Benutzungsart „Kraftfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 7,5 t“. Im Übrigen bleibt die Eigenschaft als öffentliche Straße und die öffentliche Sachherrschaft sowie der gesetzliche Umfang der Straßenbaulast unberührt. Von der Teileinziehung nicht betroffen sind Fahrzeuge mit Sonderrechten gem. § 35 Straßenverkehrsordnung (StVO) wie Feuerwehr, Rettungsdienst, Ver- und Entsorger, Unterhaltungsfahrzeuge sowie Kraftomnibusse im Linienverkehr.

Die Teileinziehung wird begründet mit der Gefahr für Personen und Eigentum, die durch Schwerlasttransporte auf diesem Straßenabschnitt entstehen kann. Die Teileinziehung erfolgt im Interesse des öffentlichen Wohls.

Diese Verfügung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt Barnim-Oderbruch, -Der Amtsdirektor-, Freienwalder Str. 48, 16269 Wriezen schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, so ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch vor Ablauf der Frist bei der zuständigen Behörde eingegangen ist.

Wriezen, den 10.12.2015

Karsten Birkholz
Amtsdirektor



Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Neutrebbin

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Neutrebbin hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Neutrebbin vom 17.12.2015:

Beschluss Nr: GV Ntr/20151217/Ö10

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin beschließt die überplanmäßige Ausgabe im Kostenträger 611.00.00, Sachkonto 534100 (Gewerbsteuerumlage) i.H.v. 16.339 €

Die höheren Pflichtausgaben ergeben sich aus den Mehreinnahmen der Gewerbesteuer.

Die überplanmäßige Ausgabe wird gedeckt aus Mehreinnahmen im Kostenträger 611.00.00, Sachkonto 401300 (Gewerbsteuer) i.H.v. 16.339 €

Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 11, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 9

Abstimmungsergebnis: Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 0



Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Oderaue

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Oderaue hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Oderaue vom 21.12.2015:

Beschluss Nr: GV Oder/20151221/Ö10

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Oderaue beschließt die erste Änderungssatzung zur Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Oderaue vom 23.03.2009.

Die Änderungssatzung ist untrennbarer Bestandteil dieser Vorlage.

Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 13, davon anwesend: 11, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis: Dafür: 11, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Oder/20151221/Ö11

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Oderaue beschließt zur Sicherung der Erschließung der Flurstücke 108 und 109, Flur 4 in der Gemarkung Neurüdnitz die unentgeltliche Übernahme der in der Anlage gekennzeichneten Teilfläche aus den Flurstücken 144 und 143, Flur 4, Gemarkung Neurüdnitz. Die Gemeinde Oderaue übernimmt damit für diese Wegfläche die Baulast und somit die Verkehrssicherungspflicht.

Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 13, davon anwesend: 11, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis: Dafür: 11, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Amt Barnim-Oderbruch
- Der Amtsdirektor-

Bekanntmachungsanordnung

Die Bekanntmachung der

1. Änderungssatzung zur Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Oderaue vom 23.03.2009

im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch wird hiermit angeordnet.

Wriezen, den 22.12.2015

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

1. Änderungssatzung zur Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Oderaue vom 23.03.2009

Präambel

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oderaue hat aufgrund § 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32) in ihrer Sitzung am 21.12.2015 folgende 1. Änderungssatzung zur Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Oderaue 23.03.2009 beschlossen:

Artikel 1:

1.) Der § 7 Abs. 2 der Geschäftsordnung erhält folgenden Wortlaut:

Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:

- a) Eröffnung der Sitzung,
- b) Feststellung der Tagesordnung,
- c) Entscheidung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung,
- d) ggf. Bericht des Hauptverwaltungsbeamten,
- e) Anhörung der Ortsvorsteher,
- f) Behandlung der Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teils der Sitzung,
- g) ggf. Einwohnerfragestunde,
- h) Mitteilungen und Anfragen,
- i) Entscheidung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung,
- j) Anhörung der Ortsvorsteher,
- k) Behandlung der Tagesordnungspunkte des nichtöffentlichen Teils der Sitzung,
- l) Mitteilungen und Anfragen.

Artikel 2:

Die 1. Änderungssatzung zur Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Oderaue vom 23.03.2009 tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wriezen, den 22.12.2015

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Amt Barnim-Oderbruch
- Der Amtsdirektor -

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung der

am 30.11.2015 beschlossenen Haushaltssatzung der Gemeinde Oderaue für das Haushaltsjahr 2016

gemeinsam mit dieser Bekanntmachungsanordnung im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch an.

In die Haushaltssatzung und ihren Anlagen kann jeder Einsicht nehmen. Die Einsichtnahme kann zu allgemeinen Sprechzeiten der Amtsverwaltung

Dienstag 08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr

Donnerstag 08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr

in der Finanzverwaltung (Raum 105) des

**Amtes Barnim-Oderbruch
Freienwalder Str. 48
16269 Wriezen**

erfolgen.

Wriezen, den 01.12.2015

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Haushaltssatzung der Gemeinde Oderaue für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 30.11.2015 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	2.090.000 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	2.080.100 EUR
außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
außerordentlichen Aufwendungen	0 EUR

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	2.653.700 EUR
Auszahlungen auf	2.704.800 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.947.700 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.885.800 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	626.600 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	639.500 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	79.400 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	179.500 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR

§2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---------------------------------------------------------------------|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Bereiche (Grundsteuer A) | 245 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 375 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 320 v. H. |

§5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 5.000 Euro festgesetzt.

2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 1.000 Euro festgesetzt.

3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 5.000 Euro festgesetzt.

Über die unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen und über erforderliche Aufwendungen/Auszahlungen zur Verwendung zweckgebundener Erträge/Einzahlungen bis 5.000 € entscheidet der Kämmerer.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:

- der Erhöhung des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbetrages auf 40.000 Euro
- und
- bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 40.000 Euro

festgesetzt.

§6

entfällt

Wriezen, den 01.12.2015

Karsten Birkholz
Amtdirektor



Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Reichenow-Möglin

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Reichenow-Möglin hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Reichenow-Möglin vom 20.08.2015:

Beschluss Nr: GV R-M/20150820/Ö10

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Reichenow-Möglin beschließt die 1. Änderung zum Geltungsbereich der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Reichenow-Möglin, OT: Reichenow.

- Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Herzhorn, Flur 2 und beinhaltet die Flurstücke Nr. 4/2, 4/7, 50, 52, 53 und 86.

Es wird

- im Norden durch die Landstraße L33,
- im Osten durch den Dorfteich (Flurstück 4/1) und Wohnbebauung (Flurstück 4/3),
- im Süden durch Wohnbebauungen (Flurstücke 51 und 85) und
- im Westen durch Ackerflächen (Flurstück 8) begrenzt.

2. Es werden folgende Planungsziele angestrebt: Ausweisung einer Freifläche als „Sondergebiet Photovoltaik“ zur Errichtung einer Photovoltaik-Anlage für die Erzeugung von Elektroenergie zur Fremdeinspeisung.

3. Es soll die frühzeitige Bürgerbeteiligung in Form einer öffentlichen Einwohnerversammlung durchgeführt werden (§ 3 Abs. 1 BauGB).

4. Der Beschluss ist ortsüblich bekanntzumachen (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 9, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 1

Abstimmungsergebnis: Dafür: 7, Dagegen: 1, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV R-M/20150820/Ö11

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Reichenow-Möglin beschließt die 1. Änderung des Geltungsbereiches zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit der Bezeichnung: „Freiflächen-Photovoltaik-Anlage Herzhorn.“

- Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Herzhorn, Flur 2 und beinhaltet die Flurstücke Nr. 4/2, 4/7, 50, 52, 53 und 86.

Es wird

- im Norden durch die Landstraße L33,
- im Osten durch den Dorfteich (Flurstück 4/1) und Wohnbebauung (Flurstück 4/3),
- im Süden durch Wohnbebauungen (Flurstücke 51 und 85) und
- im Westen durch Ackerflächen (Flurstück 8) begrenzt.

2. Es werden folgende Planungsziele angestrebt: Ausweisung einer Freifläche als „Sondergebiet Photovoltaik“ zur Errichtung einer Photovoltaik-Anlage für die Erzeugung von Elektroenergie zur Fremdeinspeisung.

3. Es soll die frühzeitige Bürgerbeteiligung in Form einer öffentlichen Einwohnerversammlung durchgeführt werden (§ 3 Abs. 1 BauGB).

4. Der Beschluss ist ortsüblich bekanntzumachen (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 9, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 1

Abstimmungsergebnis: Dafür: 7, Dagegen: 1, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV R-M/20150820/Ö12

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Reichenow-Möglin beschließt die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Reichenow-Möglin zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ und des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ vom 23.10.2014.

Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 9, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis: Dafür: 8, Dagegen: 1, Enthaltung: 1

Beschluss Nr: GV R-M/20150820/N17

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Reichenow-Möglin beschließt eine Grundstücksangelegenheit. →

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 9, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 2, Dagegen: 4, Enthaltung: 3

Beschluss Nr.: GV R-M/20150820/N18**Beschluss:**

Die Gemeinde Reichenow- Möglin beschließt den Verbleib eines Fahrzeuges.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 9, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Amt Barnim-Oderbruch

Gemeinde Reichenow-Möglin

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Reichenow-Möglin hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Reichenow-Möglin vom 17.12.2015:

Beschluss Nr.: GV R-M/20151217/Ö10**Beschluss:**

Vorbehaltlich der Bestätigung der bisher bekannten Rahmendaten zur Entwicklung der BMV Energie GmbH & Co.KG beschließt die Gemeindevertretung der Gemeinde Reichenow-Möglin die Erhöhung des Kommanditanteils der KEG Kommunale Energiegesellschaft Ostbrandenburg GmbH an der BMV Energie GmbH & Co. KG um 1 Mio. € zu einem Kaufpreis von 2.656.250 €

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 9, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 0, Dagegen: 3, Enthaltung: 6

**Bekanntmachung
der Änderung der Satzung
der Jagdgenossenschaft Wustrow**

Vorstand der Jagdgenossenschaft

Jagdvorsteher: Dr. Wolfgang Voß

Auf der Sühle 11

33102 Paderborn

E-Mail : jagdwustrow@paderborn.com

Die nachfolgende am 29.12.2015 beschlossene Änderung der Satzung der Jagdgenossenschaft Wustrow (Beschluss-Nr. JGWu /2015 /10) ist am 11.01.2016 durch die untere Jagdbehörde als Aufsichtsbehörde genehmigt worden (AZ: 32.40.13./02-16). Gemäß § 10 Abs. 2 des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg (Bbg-JagdG) und der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung / BekanntmV.) wird die Satzungsänderung öffentlich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung wird diese Satzungsänderung rechtsverbindlich. Die Bekanntmachung der genehmigten Satzung in vollem Wortlaut erfolgt entsprechend § 19 Abs. 3 c dieser Satzung durch Veröffentlichung im amtlichen Teil des Amtsblattes Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48, 16269 Wriezen.

Wustrow, den 17.01.2016

Der Jagdvorstand
der Jagdgenossenschaft Wustrow
gez. Jagdvorsteher, Dr. W. Voß
gez. Beisitzer : S. Hampe
gez. Beisitzer : A. Thieme

**Satzung
der Jagdgenossenschaft Wustrow**

Änderung vom 29. Dezember 2015

Präambel

Die Jagdgenossenschaft ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts, die mit einer Satzungsautonomie ausgestattet ist. Die Satzung legt die Rechtsnorm der Jagdgenossenschaft fest. Sie stellt die Arbeitsgrundlage dar und legt die Richtlinien fest. Sie dient auch dem Schutz der Mitglieder.

Der Entwurf zur Änderung der Satzung der Jagdgenossenschaft Wustrow lag vom 30.11.2015 bis zum 04.12.2015 zur öffentlichen Einsichtnahme in der Zahnarztpraxis, Wriezen Str. 9 in 16259 Oderaue-OT Altreetz aus. Die Auslegung des Entwurfes ist im Amtsblatt des Amtes Barnim-Oderbruch sowie in den Schaukästen der Ortsteile Alt- und Neuwustrow hinsichtlich Ort und Zeit öffentlich angekündigt worden. Gleichzeitig ist in der Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung der Tagesordnungspunkt „Änderung der Satzung der Jagdgenossenschaft“ bekanntgegeben worden. Somit lagen alle Voraussetzungen vor, über die Änderung der Satzung vom 25.02.2010 zu beschließen.

Die nachstehende Änderung der Satzung ist in der außerordentlichen Mitgliederversammlung der Jagdgenossen vom 29.12.2015 beschlossen worden (Beschluss-Nr. JGWu / 2015 / 10)



LAND BRANDENBURG

Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und
Flurneuordnung
Referat 23 - Bodenordnung

Öffentliche Bekanntmachung**Bodenordnungsverfahren Schönfeld, Az.: 5-002-C****I. Bekanntgabe des 3. Nachtrags zum Bodenordnungsplan**

Die Bekanntgabe des 3. Nachtrags zum Bodenordnungsplan Schönfeld findet für die Teilnehmer und Nebenbeteiligten durch Auslegung seiner Bestandteile am

17. Februar 2016 in der Zeit von 9:00 bis 11:00 Uhr und von 12:00 bis 15:00 Uhr im Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Raum 1.01, Grabowstraße 33, 17291 Prenzlau

statt.

Während der Auslegungszeit werden Auskünfte über den 3. Nachtrag zum Bodenordnungsplan erteilt.

II. Ladung zum Anhörungstermin

Der Anhörungstermin zum 3. Nachtrag zum Bodenordnungsplan findet für die Teilnehmer und Nebenbeteiligten am

24. Februar 2016 in der Zeit von 9:00 bis 11:00 Uhr und von 12:00 bis 15:00 Uhr, im Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Raum 1.01, Grabowstraße 33, 17291 Prenzlau

statt.

Die Beteiligten können sich im Auslegungs- und im Anhörungstermin vertreten lassen. Der Vertreter hat im Termin eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Die Unterschrift des Vollmachtgebers muss öffentlich oder amtlich beglaubigt sein.

Rechtsbehelfsbelehrung

Widersprüche gegen den bekanntgegebenen 3. Nachtrag zum Bodenordnungsplan müssen zur Vermeidung des Ausschlusses in dem Anhörungstermin oder innerhalb von zwei Wochen nach diesem schriftlich bei der zuständigen Flurbereinigungsbehörde,

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Grabowstraße 33, 17291 Prenzlau

erhoben werden.

Prenzlau, den 05. Januar 2016

Im Auftrag

gezeichnet BenthinRegionalteamleiter

==== Ende des amtlichen Teils =====

§ 1**Name und Sitz der Jagdgenossenschaft**

(1) Die Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Wustrow ist gemäß § 10 Abs. 1 des Landesjagdgesetzes Brandenburg (BbgJagdG) eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie führt

den Namen „Jagdgenossenschaft Wustrow“ und hat ihren Sitz in Wustrow (Ortsteile Alt- und Neu-wustrow der Gemeinde 16259 Oderaue im Landkreis Märkisch-Oderland, Brandenburg).

(2) Die Jagdgenossenschaft Wustrow untersteht als Körperschaft des öffentlichen Rechts der Aufsicht der unteren Jagdbehörde.

§ 2**Gemeinschaftlicher Jagdbezirk**

(1) Der gemeinschaftliche Jagdbezirk Wustrow umfasst gemäß § 8 Absatz 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG) mit Ausnahme der Eigenjagdbezirke alle Grundflächen der Gemarkungen Alt- und Neu-wustrow zuzüglich der von der zuständigen Jagdbehörde angegliederten und abzüglich der abgetrennten Grundflächen.

(2) Der gemeinschaftliche Jagdbezirk Wustrow wird derzeit begrenzt durch die Grenzen der Gemarkungen Alt- und Neu-wustrow (siehe Karte in der Anlage 1).

§ 3**Gebiet der Jagdgenossenschaft**

Das Gebiet der Jagdgenossenschaft Wustrow umfasst die jagdlich nutzbaren Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Wustrow, deren Eigentümer der Jagdgenossenschaft unter Berücksichtigung des § 9 BJagdG als Mitglieder angehören (siehe auch Karte in der Anlage 2).

§ 4**Mitglieder der Jagdgenossenschaft/Jagd-kataster**

(1) Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind die Eigentümer der Grundflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk Wustrow gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf bzw. die das Gebiet der Jagdgenossenschaft Wustrow bilden. Eigentümer von Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Wustrow, auf denen die Jagd ruht oder aus anderen Gründen nicht ausgeübt werden darf, gehören gemäß § 9 Absatz 1 BJagdG der Jagdgenossenschaft nicht an.

(2) Die Jagdgenossenschaft führt unter der Verantwortung des Jagdvorstehers entsprechend § 10 Abs. 5 BbgJagdG ein Jagdkataster, in dem die Eigentümer der zum Gebiet der Jagdgenossenschaft gehörenden Grundflächen und deren Flächengrößen ausgewiesen werden. Dieses Jagdkataster wird auf der Grundlage des vom Katasteramt des Landkreises Märkisch-Oderland geführten Liegenschaftskatasters oder anderer Eigentumsnachweise geführt. Die Einsichtnahme in das Jagdkataster ist jedem Jagdgenossen bzw. dessen schriftlich bevollmächtigten Vertreter gemäß § 7 Abs. 2

Satz 1 dieser Satzung (im Folgenden: d.S.) nach schriftlicher Antragstellung (auch per E-Mail) beim Jagdvorsteher oder – zum Zeitpunkt einer Mitgliederversammlung – auch mit mündlichem Antrag möglich. Die Einsichtnahme in das Jagdkataster erfolgt für den Jagdgenossen durch unmittelbare visuelle Einsichtnahme oder mittels eines schriftlichen Ausdruckes. Die evtl. anfallenden Kosten für die Einsichtnahme trägt der Jagdgenosse. Die Einsichtnahme darf sich nur auf den eigenen Grundbesitz (Allein- oder Miteigentum) beziehen. Das Jagdkataster sollte mindestens einmal jährlich aktualisiert werden, wobei die Jagdgenossenschaft nicht verpflichtet ist, eine regelmäßige Aktualisierung des Jagdkatasters von sich aus zu veranlassen, sofern nicht begründete Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit des Jagdkatasters bestehen. Primär nachweispflichtig sind grundsätzlich diejenigen, die sich einer Eigentümerstellung berühen. Es ist eine Führung des Jagdkatasters in elektronischer Form in Abstimmung mit dem zuständigen Katasteramt anzustreben. Bei einer Mitgliederversammlung kann jeder Jagdgenosse vom Jagdvorsteher verlangen, dass dieser auf der Grundlage des von ihm geführten Jagdkatasters unmittelbar überprüft, ob eine anwesende Person Jagdgenosse ist oder nicht.

(3) Für die Übermittlung und den Nachweis von Änderungen im Jagdgenossenstatus an den Jagdvorstand (insbesondere Kauf oder Verkauf von Grundflächen, Änderung der Adresse, Änderung der Bankverbindung, Korrekturen von Angaben aus dem Jagdkataster), die insbesondere Auswirkungen auf die Auszahlung des Reinertrages, die Umlagenerhebung und die Stimmrechtsanteile haben, sind die Jagdgenossen selbst verantwortlich. Bis zum Nachweis einer Änderung darf die Jagdgenossenschaft von der Richtigkeit des geführten Jagdkatasters ausgehen.

§ 5**Aufgaben der Jagdgenossenschaft**

(1) Die Jagdgenossenschaft verwaltet nach Maßgabe des geltenden Rechts unter eigener Verantwortung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit alle Angelegenheiten, die sich aus dem Jagdrecht der ihr angehörenden Jagdgenossen ergeben. Sie hat insbesondere die Aufgabe, dass ihr zustehende Jagdausübungsrecht im Interesse der Jagdgenossen auf der Grundlage des Bundes- und Landesjagdgesetzes zu nutzen und gleichzeitig für die Lebensgrundlagen des Wildes in angemessenem Umfang und im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit zu sorgen.

(2) Ihr obliegt nach Maßgabe des § 29 Absatz 1 BJagdG der Ersatz des Wildschadens, der an den zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörenden Grundstücken entsteht, sofern er nicht vertraglich auf den/die Jagdpächter übertragen wurde. Welche Flächen und welche Feldfrüchte des gemeinschaftlichen Jagdbezirks bei Wildschäden durch welche Wildarten ersatzpflichtig sind, bestimmt die jeweils aktuelle Gesetzeslage. Hat der Jagdpächter den Ersatz des Wildschadens ganz oder teilweise

vertraglich übernommen, so trifft die Ersatzpflicht den Jagdpächter. Die Ersatzpflicht der Jagdgenossenschaft bleibt bestehen, soweit der Geschädigte Ersatz von dem Jagdpächter nicht erlangen kann.

(3) Die Jagdgenossenschaft kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben von ihren Mitgliedern Umlagen nach dem Verhältnis der Flächengröße der bejagbaren Grundstücke erheben (§ 15 d. S.)

§ 6**Organe der Jagdgenossenschaft**

Die Organe der Jagdgenossenschaft sind:

1. die Mitgliederversammlung der Jagdgenossen (Jagdgenossenschaftsversammlung)
2. der Jagdvorstand

§ 7**Mitgliederversammlung der Jagdgenossen**

(1) Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung der anwesenden und vertretenen Mitglieder der Jagdgenossenschaft. Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind nur die Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) berechtigt. Sie können sich durch ihre gesetzlichen Vertreter oder nach Maßgabe des § 7 Absatz 2 d.S. durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen und dem Jagdvorsteher zu Beginn der Versammlung vorzulegen.

(2) Jedes Mitglied der Jagdgenossenschaft als natürliche Person kann sich durch den Ehegatten oder Lebenspartner oder durch einen Verwandten ersten und zweiten Grades (z.B. Eltern, Kinder, Geschwister) oder durch eine natürliche Person, die ebenfalls Jagdgenosse ist, mittels einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen. Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens einen Jagdgenossen vertreten. Eine Ausnahme bildet eine Eigentümergemeinschaft an einer Grundfläche. Hierbei vertritt entweder ein Eigentümer die anderen Miteigentümer, oder die Eigentümergemeinschaft lässt sich durch einen Vertreter, der Mitglied der Jagdgenossenschaft Wustrow sein muss, vertreten. Auch hierbei ist eine schriftliche Vollmacht zu Beginn der Versammlung dem Jagdvorsteher oder seinem Vertreter vorzulegen.

(3) Eine juristische Person als Jagdgenosse wird durch ihren gesetzlichen Vertreter bzw. Bevollmächtigten vertreten.

(4) Eine Vertretungsvollmacht muss schriftlich erteilt werden, als Original vorgelegt werden und darf nicht älter als zwei Jahre sein.

(5) Eine Vertretung durch einen Jagdgenossen ist nur möglich, wenn die Summe aus eigener und vertretenen Grundfläche ein Fünftel des Gesamtgebietes der Jagdgenossenschaft nicht überschreitet.

(6) Minderjährige Jagdgenossen werden nach den gesetzlichen Vorgaben vertreten.

(7) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Jagdvorstand kann aber einstimmig beschließen, auch nicht der Jagdgenossenschaft angehörende Personen die Teilnahme an der Versammlung →

vollständig oder nur zeitweise zu gestatten. Sollte(n) der/die Jagdpächter nicht Mitglied der Jagdgenossenschaft sein, ist ihm/ihnen dennoch die Teilnahme an der Versammlung zu gestatten. Allerdings kann der Jagdvorstand einstimmig beschließen, den/die Jagdpächter von der Teilnahme an einer Versammlung oder einzelnen Tagesordnungspunkten auszuschließen. Vertretern der Jagdbehörden ist die Anwesenheit jederzeit erlaubt.

(8) Die Mitgliederversammlung ist vom Jagdvorsteher wenigstens einmal im Jahr einzuberufen. Die Versammlung sollte zu Beginn eines Geschäftsjahres (= Jagdjahres), aber spätestens bis zum 31.05. des laufenden Jagdjahres stattfinden. Steht die Wahl eines neuen Jagdvorstandes auf der Tagesordnung, ist die Versammlung rechtzeitig vor Ablauf der Amtszeit des Vorstandes durchzuführen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Jagdvorsteher innerhalb von drei Monaten einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der auf die Tagesordnung zu setzenden Angelegenheiten schriftlich verlangt wird. Darüber hinaus kann der Jagdvorsteher eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn der Jagdvorstand dies einstimmig beschließt.

(9) Jede satzungs- bzw. ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

(10) Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss ausschließlich durch eine öffentliche Bekanntmachung nach den Maßgaben des § 19 d.S. erfolgen.

(11) Zu der Mitgliederversammlung ist die Aufsichtsbehörde rechtzeitig schriftlich oder auf dem elektronischen Weg einzuladen, sofern sie dies verlangt bzw. die gesetzlichen Vorgaben dies erfordern.

(12) Sollte eine Änderung der Satzung der Jagdgenossenschaft auf der Tagesordnung stehen, so ist der Entwurf zur Satzungsänderung in schriftlicher Form spätestens eine Woche und frühestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung öffentlich zur Einsichtnahme für die Jagdgenossen auszulegen, so dass sich die Jagdgenossen mit den geplanten Änderungen ohne Zeitdruck vor dem Versammlungstermin vertraut machen können. Die Auslegung des Entwurfes muss mindestens eine Woche an den Werktagen in einer Örtlichkeit am Sitz der Jagdgenossenschaft bzw. maximal 10 km außerhalb der Grenzen des Gebietes der Jagdgenossenschaft erfolgen. Die Auslegung des Entwurfes zur Satzungsänderung muss in der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt werden (siehe § 19 Abs. 1 c d.S.), wobei Ort und Zeit dieser Auslage dabei gleichzeitig bekanntzugeben sind. Die Veröffentlichung der von der Behörde dann genehmigten Satzung hat gemäß § 19 Abs.3 c zu erfolgen.

(13) Die Mitgliederversammlung muss im Umkreis von maximal 15 km bezogen auf den Sitz der Jagdgenossenschaft stattfinden. Das heißt, sie muss im Gebiet der Jagdgenossenschaft

oder maximal 15 km außerhalb der Grenzen des Gebietes der Jagdgenossenschaft Wustrow stattfinden.

(14) Geplante Vorstandswahlen und Beschlüsse über Angelegenheiten des § 8 Abs. 1 bis 6 d.S. müssen in der Einladung zur Mitgliederversammlung in den Tagesordnungspunkten speziell angekündigt und so den Jagdgenossen zur Kenntnis gegeben werden. Die zeitliche Abfolge der Abhandlung der Tagesordnungspunkte legt der Jagdvorsteher zu Beginn der Versammlung fest. Sie muss sich nicht nach der veröffentlichten Einladung richten.

(15) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Jagdvorsteher bzw. bei Verhinderung der 1. stellvertretende Beisitzer und bei dessen Verhinderung der 2. stellvertretende Beisitzer.

(16) Die Mitgliederversammlung kann ungeachtet der Regelung gemäß § 7 Abs. 14 beschließen:

- a) bei nachvollziehbarer Dringlichkeit auch über Angelegenheiten, die nicht in die Tagesordnung aufgenommen waren, zu beraten und zu entscheiden, mit Ausnahme der Angelegenheiten nach § 8 Abs. 1 bis 6 dieser Satzung.
- b) einzelne Beratungsangelegenheiten in begründeten Fällen von der Tagesordnung abzusetzen.

(17) Jeder Jagdgenosse hat das Recht, einen schriftlichen Antrag an den Jagdvorsteher zu richten, über einen vorgebrachten Sachverhalt in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zu beraten und ggf. einen Beschluss zu fassen. Es muss sich dabei um einen Sachverhalt handeln, der Belange der Jagdgenossenschaft betrifft. Der Jagdvorstand entscheidet über die Aufnahme des Sachverhaltes als Tagesordnungspunkt in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung.

§ 8

Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt als Jagdvorstand:

- a) den Vorsitzenden des Jagdvorstandes (Jagdvorsteher).
- b) zwei Beisitzer, wobei ein Beisitzer als Stellvertreter des Jagdvorstehers gewählt werden muss (1. stellvertretende Beisitzer) und der zweite Beisitzer die Funktion eines 2. stellvertretenden Beisitzers ausübt.

(2) Die Mitgliederversammlung wählt:

- a) mindestens einen und maximal drei Stellvertreter für den Vorstand
- b) einen Rechnungsprüfer, sofern diese Funktion nicht anderweitig nach § 8 Abs. 6 d. S. übertragen wurde.
- c) einen Schrift- und Kassenführer, sofern der Vorstand gemäß § 10 Abs. 10 d.S. diese Funktionen nicht selbst ausübt.

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt die Satzung und deren Änderungen:

Grundsätzlich legt die Satzung schriftlich die Grundordnung und Verfahrensweisung der Jagdgenossenschaft fest und dient gleichzeitig auch dem Schutz der Mitglieder. Demzufolge

werden an die Beschlussfassung zur Änderung der Satzung höhere Anforderungen gestellt als an die übrigen Beschlussfassungen und Wahlen

Eine Satzungsänderung kann deshalb nur beschlossen werden,

- a) wenn durch die anwesenden und vertretenen Jagdgenossen mindestens ein Viertel der Gesamtfläche der Jagdgenossenschaft repräsentiert wird und mindestens ein Achtel aller Jagdgenossen anwesend oder vertreten sind,
- b) die Voraussetzung nach Maßgabe des § 7 Abs. 12 d.S. erfüllt worden ist,
- c) wenn die anwesenden und vertretenen stimmberechtigten Jagdgenossen mit einer Mehrheit von drei Vierteln (bezüglich Stimme und Vertreter Fläche) die Änderung der Satzung beschließen.

Eine Ausnahme bildet die Satzungsänderung für eine Regelung, die gegen geltendes Recht verstößt oder bei unwesentlichen Änderungen (siehe § 21 Abs. 2).

(4) Die Mitgliederversammlung beschließt weiterhin über:

- a) die Genehmigung des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung (Kassenbericht),
- b) die Rechnungsprüfung und die Entlastungserteilung des Vorstandes nach Vorlage der Jahresrechnung (Kassenbericht) und entsprechender entlastender Rechnungsprüfung,
- c) die behördliche Antragstellung zur Abrundung und Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes oder zur Zusammenlegung von benachbarten gemeinschaftlichen Jagdbezirken
- d) die Bedingungen für den Abschluss von Jagdpachtverträgen einschließlich der Festlegungen zum Wildschadenersatz
- e) die Erteilung des Zuschlages bei der Jagdverpachtung,
- f) die Änderung und Verlängerung laufender Jagdpachtverträge,
- g) die Zustimmung zur Erteilung von entgeltlichen Jagderlaubnisscheinen,
- h) die Verwendung des Reinertrages aus der Jagdnutzung (§17 d.S.),
- i) den Zeitpunkt der Ausschüttung des Reinertrages aus der Jagdnutzung
- j) die Verwendung des nicht ausgezahlten Reinertrages aus der Jagdnutzung (§ 17 Abs. 7 d.S.),
- k) die Bildung von Rücklagen und deren Verwendung,
- l) die Erhebung von Umlagen zum Ausgleich des Haushaltsplanes (§ 15 d.S.),
- m) die Beanstandung von Beschlüssen durch den Jagdvorstand,
- n) die Zustimmung zu Dringlichkeitsentscheidungen des Jagdvorstandes gemäß §11 Absatz 4 d.S. und
- o) die Anstellung von Personal (z.B. Geschäftsführer) und die Festsetzung der dem Jagdvorstand und den Angestellten zu gewährenden Aufwandsentschädigungen.
- p) die Festsetzung von Entschädigungen und deren Höhe

q) die Aufteilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes in einzelne Teilreviere, allerdings unter Beibehaltung der einheitlichen Abrechnung des Reinertrages für den gemeinschaftlichen Jagdbezirk

(5) Die Mitgliederversammlung kann den Jagdvorstand ermächtigen, die Führung der Kassengeschäfte vertraglich

- dem Amt Barnim Oderbruch oder
- einem Geschäftsführer, der gleichzeitig Schriftführer sein kann, zu übertragen.

(6) Die Rechnungsprüfung kann aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung auch

- dem Rechnungsprüfungsamt des Amtes Barnim-Oderbruch oder
- einem zugelassenen deutschen Wirtschaftsprüfungunternehmen übertragen werden. In diesem Falle entfällt die Wahl des Rechnungsprüfers nach § 8 Abs. 2 b d.S.. Die Aufgaben des bereits gewählten Rechnungsprüfers entfallen mit der Übertragung.

(7) Die Mitgliederversammlung kann Entscheidungen gemäß § 8 Abs. 4 d, g und i d.S. auf den Jagdvorstand übertragen.

§ 9

Beschlussfassungen und Wahlen der Jagdgenossenschaft

(1) Die Rechtskraft der Beschlüsse der Mitgliederversammlung tritt – wenn nicht anderes in dieser Satzung festgelegt ist – unabhängig von der Anzahl der anwesenden oder vertretenen Jagdgenossen ein, vorausgesetzt die Einladung ist satzungsgemäß erfolgt. Wenn die Formerfordernisse für die Beschlussfassungen satzungskonform nicht erfüllt wurden, sind sämtliche Beschlüsse bzw. Wahlen der Versammlung unwirksam.

(2) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft bedürfen nach § 9 Absatz 3 des BJagdG sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen stimmberechtigten Jagdgenossen, als auch der Mehrheit bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche (doppelte Mehrheit). Eine Ausnahme von dieser Regelung bildet die Beschlussfassung bezüglich einer Satzungsänderung (siehe § 8 Abs. 3 d.S.).

(3) Mehrheit im Sinne dieser Satzung bedeutet – wenn nicht ausdrücklich eine abweichende Regelung in dieser Satzung getroffen wird – eine einfache Mehrheit. Das heißt, ein Beschluss ist gefasst, wenn er mehr als die Hälfte der anwesenden und vertretenen stimmberechtigten Jagdgenossen (Köpfe) und gleichzeitig mehr als die Hälfte der durch sie vertretenen Grundfläche auf sich vereinigt. Erforderlich ist dabei, dass die Zahl der Ja-Stimmen die Summe der Nein-Stimmen und ggf. der Stimmenthaltungen um wenigstens eine übertrifft.

(4) Wird ein Beschlussantrag abgelehnt bzw. erhält dieser nicht die erforderliche Mehrheit hinsichtlich der Kopffzahl und vertretenen Fläche liegt ein Negativbeschluss vor, der ebenfalls in der Niederschrift dokumentiert werden muss.

(5) Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme. Sind mehrere Personen Eigentümer eines zum Gebiet der Jagdgenossenschaft gehörenden Grundstückes (Personengemeinschaften wie z.B. Erbengemeinschaften), so können sie ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben und vertreten gemeinsam nur eine Stimme. Die Eigentümergemeinschaften haben dem Jagdvorstand schriftlich einen Bevollmächtigten zu benennen. Dabei sind die Regelungen des § 7 Abs. 2 d.S. zu beachten. Liegt eine schriftliche, von allen Miteigentümern unterzeichnete Vollmacht nicht vor, ist die Mitwirkung des Vertreters bzw. Bevollmächtigten an einer Abstimmung bzw. Beschlussfassung ausgeschlossen. Für eine juristische Person als Jagdgenosse handelt deren gesetzlicher Vertreter bzw. ein Bevollmächtigter. Ist ein Jagdgenosse Alleineigentümer und gleichzeitig Miteigentümer von Grundflächen, so kann er mehr als eine Stimme (maximal aber zwei Stimmen gemäß § 9 Abs. 6) auf sich vereinen, sofern er von den anderen Jagdgenossen der Eigentümergemeinschaft bevollmächtigt wird.

(6) Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens einen Jagdgenossen vertreten. Mehrere Jagdgenossen einer Eigentümerschaft bezüglich einer oder mehrerer Grundfläche(n) bilden hinsichtlich der Vertretung durch einen Bevollmächtigten den Status eines Jagdgenossen. Die von einem Bevollmächtigten vertretene Grundfläche darf einschließlich seiner eigenen Grundfläche ein Fünftel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft nicht überschreiten.

(7) Ein Jagdgenosse oder ein Bevollmächtigter ist von der Mitwirkung an einer Abstimmung gemäß § 34 BGB ausgeschlossen, kann sich auch nicht vertreten lassen und auch keinen anderen vertreten, wenn sich die Beschlussfassung auf die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen der Jagdgenossenschaft und ihm selbst bezieht.

(8) Bei Wahlen zum Vorstand ist jeder Jagdgenosse stimmberechtigt und kann an der Abstimmung teilnehmen, auch wenn er selbst als Kandidat vorgeschlagen wurde bzw. die Wahl ihn selbst betrifft.

(9) Minderjährige Jagdgenossen werden grundsätzlich nach den gesetzlichen Vorgaben vertreten.

(10) Die Stimmabgabe in der Versammlung erfolgt grundsätzlich persönlich, d.h. der Jagdgenosse oder sein Vertreter muss anwesend sein.

(11) Bei der Beschlussfassung wird offen mit Handzeichen abgestimmt. Die Mitgliederversammlung kann allerdings im Einzelfall eine geheime Abstimmung über bestimmte Beschlüsse oder Wahlvorschläge mithilfe von Stimmzetteln beschließen. Diese schriftliche Abstimmung ist allerdings nur möglich, wenn mindestens dreiviertel der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen, die mindestens ein Fünftel der Fläche der Jagdgenossenschaft vertreten müssen, dies bei einer Versammlung

beantragt. Bei der Abstimmung mithilfe von Stimmzetteln gelten unbeschrieben abgegebene Stimmzettel als Stimmenthaltungen. Stimmenthaltungen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit mit. Stimmzettel, aus denen der Wille des Abstimmenden nicht unzweifelhaft erkennbar ist, und Stimmzettel, die einen Zusatz, eine Verwahrung oder einen Vorbehalt enthalten, sind ungültig und zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit. Die Stimmzettel werden durch zwei Jagdgenossen ausgezählt und anschließend versiegelt. Über die Einzelheiten der schriftlichen Abstimmung ist von den Mitgliedern des Jagdvorstandes und den Stimmzählern Verschwiegenheit zu wahren. Die Unterlagen sind vom Jagdvorstand mindestens ein Jahr lang, im Falle der Beanstandung oder Anfechtung des Beschlusses für die Dauer des Verfahrens aufzubewahren.

(12) Die Regelungen des § 9 Absätze 1 bis 11 d.S. gelten auch für die von der Versammlung der Jagdgenossen durchzuführenden Wahlen (§ 8 Abs. 1 und 2 d.S.), insbesondere auch die Maßgabe, dass die Mehrheit der anwesenden und vertretenen stimmberechtigten Jagdgenossen entscheidet.

Voraussetzung für die Wahl eines Jagdgenossen ist ein Wahlvorschlag, der von jedem Jagdgenossen eingebracht werden kann.

(13) Wird eine Stimmabgabe bei einer satzungskonformen Beschlussfassung oder Wahl rechtswirksam angefochten, so ist der gefasste Beschluss oder die Wahl nur dann unwirksam, wenn der Wegfall der Stimme(n) zu einem anderen Abstimmungsergebnis geführt hätte.

(14) Rechts- bzw. satzungswidrige Beschlüsse entfalten keine Rechtskraft. Der Jagdvorsteher ist für die Aufhebung derartiger Beschlüsse verantwortlich.

§ 10

Vorstand der Jagdgenossenschaft

(1) Der Jagdvorstand besteht aus dem Jagdvorsteher und zwei Beisitzern.

(2) Als Vertretung für den Vorstand wählt die Genossenschaftsversammlung mindestens einen und maximal drei Vertreter. Die/der gewählte(n) Stellvertreter des Jagdvorstandes gehör(t)en dem Jagdvorstand nicht an. Lediglich wenn ein Stellvertreter ein Mitglied des Jagdvorstandes vertritt, ist er Mitglied des Jagdvorstandes. Nach Beendigung der Vertretung endet auch die Vorstandsangehörigkeit.

(3) Ein gewählter Kassen- und/oder Schriftführer ist nicht automatisch Mitglied des Jagdvorstandes, es sei denn, er ist bereits Vorstandsmitglied.

(4) Wählbar für den Jagdvorstand ist jeder Jagdgenosse, der volljährig und geschäftsfähig ist. Ein Jagdvorstand kann beliebig wiedergewählt werden. Ein Jagdvorstand ist dann gewählt, wenn er von der Mitgliederversammlung gewählt wurde und die Wahl angenommen hat (Bestellung nach § 27 BGB).

(5) Der Vorstand wird für eine Amtszeit von vier Geschäftsjahren gewählt, wobei nach § 14 Abs. 1 d.S. das Geschäftsjahr die Zeitspanne vom 01.04. bis zum 31.03. des →

nachfolgenden Jahres umfasst. Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl und dauert ggf. über die reguläre Amtszeit hinaus bis zur nächsten Neuwahl. Diese muss allerdings bis zum 31.05. des Kalenderjahres durchgeführt werden, in dem die reguläre Amtszeit des Vorstandes endet.

(6) Ist zum Zeitpunkt der Wahl kein gewählter Jagdvorstand vorhanden, so beginnt die Amtszeit des Vorstandes gemäß § 10 Abs. 5 d.S. ebenfalls mit der Annahme der Wahl.

(7) Endet die Amtszeit eines Mitgliedes des Jagdvorstandes vorzeitig durch Tod oder Rücktritt oder Verlust des Jagdgenossenstatus, so rückt ein gewählter Stellvertreter als Mitglied in den Jagdvorstand nach; in diesem Fall ist ggf. für den Rest der Amtszeit in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung ein neuer Stellvertreter für den Vorstand zu wählen. In gleicher Weise ist eine Ersatzwahl in der nächsten Versammlung vorzunehmen, wenn ein Stellvertreter des Jagdvorstandes oder ein anderer Funktionsträger vorzeitig ausscheidet. Verliert ein Vorstandsmitglied seinen Jagdgenossenstatus (z.B. durch Verkauf von Grundflächen), muss er den Vorstand umgehend darüber informieren. Er scheidet dann mit dem Zeitpunkt der Grundbuchastragung aus der Jagdgenossenschaft und seinem Amt aus.

(8) Im Falle der vorübergehenden Verhinderung wird der Jagdvorsteher durch einen Beisitzer vertreten, die Beisitzer werden durch einen gewählten Stellvertreter vertreten. Die Vertretung des Jagdvorstehers übernimmt gemäß § 8 Abs. 1 b d.S. der 1. stellvertretende Beisitzer, bei dessen Verhinderung der 2. stellvertretende Beisitzer. Eine vorübergehende Verhinderung ist dann gegeben, wenn die Amtsgeschäfte weniger als ein Jahr nicht wahrgenommen werden können. Darüber hinaus scheidet der Jagdgenosse aus seinem Vorstandsamt aus und die Regelungen des § 10 Abs. 7 d.S. kommen zur Anwendung.

(9) Die Berufung eines Vorstandsmitgliedes kann von der Mitgliederversammlung mit einer dreiviertel Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen, die mindestens ein Fünftel der Gesamtfläche der Jagdgenossenschaft repräsentieren müssen, nur widerrufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Das ist insbesondere der Fall, wenn dem Vorstandsmitglied

- a) eine grobe Pflichtverletzung oder ein wiederholter (mindestens zweimaliger) Verstoß gegen die Satzung nachzuweisen ist, oder
- b) es rechtskräftig wegen einer Straftat verurteilt wurde, oder
- c) eine Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung offensichtlich ist.

(10) Der Vorstand übernimmt unter der Verantwortung des Jagdvorstehers die Funktion der Kassen- und/oder Schriftführung. Die Mitgliederversammlung kann gemäß § 8 Abs. 2 c d. S. auch einen Kassen- und/oder Schriftführer wählen, der nicht Mitglied des Jagdvorstandes ist, aber Jagdgenosse sein

soll. Die Mitgliederversammlung kann einen berufenen Schrift- oder Kassenführer, der nicht dem Jagdvorstand angehört, gemäß § 9 Abs. 2 von der Schrift- oder Kassenführerfunktion jederzeit abberufen. In diesem Fall muss der Vorstand diese Funktion(en) übernehmen.

(11) Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 11

Aufgaben des Jagdvorstandes

(1) Der Jagdvorstand vertritt die Jagdgenossenschaft gemäß § 9 Abs. 2 BJagdG und § 26 BGB Abs.1 gerichtlich und außergerichtlich, wobei der Jagdvorsteher Alleinvertretungsrecht besitzt. Im Falle der dauernden (d.h. über ein Jahr gehenden) Verhinderung des Jagdvorstehers geht dieses Alleinvertretungsrecht nach einem Beschluss des Jagdvorstandes auf den 1. oder 2. Stellvertreter über. Der Jagdvorstand verwaltet die Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft und ist hierbei an die Satzung und die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung gebunden.

(2) Der Jagdvorstand hat die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung vorzubereiten und durchzuführen. Insbesondere obliegt ihm

- a) die Feststellung und Ausführung des Haushaltsplanes
- b) die Anfertigung der Jahresrechnung im Form eines Rechnungs-(Kassen)buches
- c) die Überwachung der Schrift- und Kassenführung, sofern diese nicht selbst vom Vorstand übernommen wird
- d) die Feststellung des Reinertrages aus der Jagdnutzung und die Verteilung an die einzelnen Jagdgenossen
- e) die Feststellung der Umlagen und anteilmäßige Zuordnung zu den einzelnen Mitgliedern
- f) die Zustimmung zu den Wildabschussplänen (sofern diese gesetzlich gefordert sind)
- g) das Führen der Mitgliederliste bzw. die Verwaltung des Jagdkatasters
- h) die Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung
- i) das Beurkunden und Ausführen der Mitgliederbeschlüsse
- j) die Vornahme der öffentlichen Bekanntmachungen

(3) In Angelegenheiten, die an sich der Beschlussfassung durch die Genossenschaftsversammlung unterliegen, entscheidet der Jagdvorstand, falls die Erledigung keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Jagdvorsteher zusammen mit einem Beisitzer entscheiden.

(4) Zu Entscheidungen gemäß § 11 Absatz 3 d.S. hat der Jagdvorsteher unverzüglich die Zustimmung in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen. Diese kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte Dritter entstanden sind.

(5) Der Jagdvorstand übt seine Tätigkeit für die Jagdgenossenschaft ehrenamtlich aus. Auf

dieser Grundlage wird den Mitgliedern des Jagdvorstandes zugestanden,

- a) einen Versicherungsschutz für Vorstandsmitglieder abzuschließen.
- b) an fachspezifischen Weiterbildungen für Jagdgenossenschaften/Jagdvorstände einmal in drei Geschäftsjahren teilzunehmen und die Teilnahmegebühr erstattet zu bekommen.
- c) eine Mitgliedschaft in einer Vereinigung abzuschließen, die Informationen über die Führung einer Jagdgenossenschaft liefert (z.B. Landesarbeitsgemeinschaft der Jagdgenossen und Eigenjagdbesitzer Brandenburg LaGJE).
- d) auf einen schriftlichen Antrag eine Entschädigung entsprechend § 8 Abs. 4 p für ihre notwendigen und nachgewiesenen Auslagen von der Jagdgenossenschaft Ersatz zu erhalten.

Die unter a) und c) anfallenden Kosten sowie die Teilnahmegebühr bei Weiterbildungen (b) sind – sofern es das geltende Recht zulässt – bei der Ermittlung des Reinertrages aus der Jagdnutzung mindernd zu berücksichtigen. Die Gesamtkosten für die unter a) bis c) genannten Maßnahmen dürfen ein siebtel der Gesamteinnahmen der Jagdgenossenschaft pro Geschäftsjahr nicht überschreiten.

(6) Für die Haftung der Vorstandsmitglieder gegenüber der Jagdgenossenschaft kommt § 31a BGB Absatz 1 zur Anwendung.

§ 12

Sitzungen des Jagdvorstandes

(1) Der Jagdvorstand tritt auf Einladung des Jagdvorstehers nach Bedarf, mindestens einmal in der gewählten Amtszeit zusammen. Er muss einberufen werden, wenn ein Mitglied des Jagdvorstandes dies schriftlich beantragt.

(2) Der Jagdvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder – bzw. bei Verhinderung der/die Vertreter – anwesend sind. Der Jagdvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen, wenn nicht anderes in dieser Satzung festgelegt ist. Das heißt, die Summe der Ja-Stimmen muss mindestens um eine Stimme größer sein als die Summe der Nein-Stimmen. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei diesen Abstimmungen wird die durch die Vorstandsmitglieder vertretene Grundfläche – wie bei Beschlüssen der Mitgliederversammlung sonst üblich – nicht mit einbezogen bzw. gewertet. Beschlussfassungen im Umlaufverfahren, wie auch per E-Mail bzw. im Rahmen einer Telefonkonferenz, sind zulässig, bedürfen aber der Protokollierung und Bestätigung durch jedes mitwirkende Vorstandsmitglied.

(3) Die Sitzungen des Jagdvorstandes sind nicht öffentlich. Die Stellvertreter des Jagdvorstandes können an den Sitzungen beratend teilnehmen, sofern sie vom Jagdvorsteher eingeladen werden.

(4) Rechts- bzw. satzungswidrige Beschlüsse entfalten keine Rechtskraft. Der Jagdvorsteher ist für die Aufhebung derartiger Beschlüsse verantwortlich.

(5) Über die Beschlüsse des Jagdvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen und von den Teilnehmern der Sitzung zu unterzeichnen.

(6) Der Jagdvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 13

Haushaltsplan und Rechnungsprüfung

(1) Die Jagdgenossenschaft beschließt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan. Der Haushaltsplan muss die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben enthalten und ausgeglichen sein. Soweit notwendig, ist ein Nachtragshaushalt zu erstellen und zu beschließen. Der Haushaltsplan ist vom Jagdvorsteher und einem Beisitzer zu unterschreiben.

(2) Nach Ablauf des Geschäftsjahres und vor dem Zeitpunkt der nächstfolgenden Jagdgenossenschaftsversammlung ist durch den Kassensführer eine Jahresrechnung in Form eines Rechnungsbuches (Kassenbuches) gemäß § 14 Abs. 2 b d.S. zu erstellen, das dem Rechnungsprüfer rechtzeitig zur Prüfung (mind. 14 Tage vor dem Versammlungstermin) und der Mitgliederversammlung zur Entlastung des Vorstandes vorzulegen ist. Das Ergebnis der Rechnungsprüfung ist schriftlich zu dokumentieren.

(3) Die Jagdgenossenschaft kann auch beschließen, einen Haushaltsplan für mehr als ein Geschäftsjahr, maximal jedoch für vier Geschäftsjahre aufzustellen. Die Jahresrechnung bzw. Rechnungsprüfung nach § 14 d. S. muss in diesem Fall auch erst nach Ablauf dieses Zeitraumes erstellt werden bzw. erfolgen.

(4) Die Amtszeit des gewählten Rechnungsprüfers beträgt maximal vier Geschäftsjahre. Der Rechnungsprüfer muss – von begründeten Ausnahmen abgesehen – im Voraus bestellt werden. Eine mehrmalige Wiederwahl ist zulässig. Rechnungsprüfer kann nicht sein, wer dem Jagdvorstand als Mitglied oder Stellvertreter angehört oder ein anderes Amt für die Jagdgenossenschaft innehat.

Im Übrigen darf der Rechnungsprüfer nicht zur Unterschrift von Kassenanordnungen befugt sein.

Der Rechnungsprüfer kann, muss aber nicht Mitglied der Jagdgenossenschaft Wustrow sein.

(5) Einen gewählten Rechnungsprüfer kann die Genossenschaftsversammlung mit einer Mehrheit gemäß § 9 Abs. 2 und 3 d. S. jederzeit abberufen. Der Jagdvorsteher kann einen Rechnungsprüfer vorübergehend bis zur nächstfolgenden Genossenschaftsversammlung von seiner Funktion entbinden, wenn eine nicht ordnungsgemäße bzw. nicht rechtzeitige Rechnungsprüfung offensichtlich wird. Die folgende Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig über die Abberufung.

(6) Es finden für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen einschließlich der Rechnungsprüfung die für das zuständige Amt geltenden Vorschriften entsprechend Anwendung.

§ 14

Kassenverwaltung, Geschäfts- und Wirtschaftsführung

(1) Das Geschäftsjahr der Jagdgenossenschaft ist das Jagdjahr im Sinne des § 11 Abs. 4 BJagdG. Es beginnt mit dem 01.04. eines Jahres und endet am 31.03. des darauffolgenden Kalenderjahres.

In begründeten Ausnahmefällen kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung die Zeitspanne für ein Geschäftsjahr individuell festgelegt werden. Das gilt auch für den Zeitraum der Kassengeschäftsführung und des Haushaltsplanes sowie den Rechnungsprüfungszeitraum.

(2) Für die Kassengeschäfte gelten folgende Grundsätze:

a) Die Annahme- und Auszahlungsanordnungen der Jagdgenossenschaft sind vom Jagdvorsteher und einem Beisitzer zu unterzeichnen.

b) Für den Nachweis der Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher und sachlicher Reihenfolge und nach der im Haushaltsplan vorgegebenen Gliederung wird vom Kassensführer eine Jahresrechnung in Form eines Rechnungsbuches (=Kassenbuch) geführt. Dieses Rechnungsbuch muss eine getrennte Übersicht über sämtliche Kontobewegungen und eine Übersicht über sämtliche Bargeldbewegungen des Geschäftsjahres enthalten. Darüber hinaus sind dem Rechnungsbuch auch alle Kontoauszüge des Girokontos und Buchungsbelege (Quittungen etc.) beizulegen. Parallel dazu können die Buchungen auch EDV basiert geführt und unter Berücksichtigung des Datenschutzes archiviert werden. Die Belege sind nach dem Geschäftsjahr zu ordnen.

c) Der Kassensführer hat dafür zu sorgen, dass die Einnahmen der Jagdgenossenschaft rechtzeitig eingehen und die Ausgaben ordnungsgemäß geleistet werden. Außenstände sind durch ihn anzumahnen und nach ergebnislosem Ablauf der hierfür gesetzlich festgelegten Zahlungsfrist dem Jagdvorsteher zur zwangsweisen Beitreibung zu setzen.

(3) Die jährlichen Rechnungsbücher sind unter der Verantwortung des Jagdvorstehers mindestens 10 Jahre aufzubewahren

(4) Im Übrigen finden für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen einschließlich der Rechnungsprüfung die für die Gemeinden geltenden Vorschriften entsprechend Anwendung.

§ 15

Umlagen

(1) Die Jagdgenossenschaft kann entsprechend § 10 Abs. 9 BbgJagdG für ihren durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckten Bedarf Umlagen von den Jagdgenossen erheben. Dabei ist zu beachten, dass diese Umlagen nur erhoben werden dürfen,

wenn und soweit dies zum Ausgleich des beschlossenen Haushaltsplanes unabweisbar notwendig ist. Die Erhebung von Umlagen kommt als ultima ratio (letztes Mittel) in besonderen Einzelfällen in Betracht. Die von den Jagdgenossen zu erhebenden Umlagen ergeben sich entsprechend des jeweiligen Flächenanteils der Jagdgenossen. Zur Feststellung des Anteils der Jagdgenossen stellt der Jagdvorstand eine Umlagen-Beitragsliste auf, die beim Jagdvorstand zwei Wochen lang zur Einsichtnahme der Jagdgenossen auszulegen ist. Diese Auslegung ist gemäß § 19 bekanntzumachen.

(2) Über die Erhebung von Umlagen muss in einer Mitgliederversammlung ein Beschluss gefasst werden, aus dem hervorgeht, in welcher Höhe Umlagen erhoben werden. Dabei sind die Anforderungen analog gemäß § 19 Abs. 2 d. S. zu erfüllen. Aus der Einladung zur Genossenschaftsversammlung muss hinsichtlich des Tagesordnungspunktes „Umlagenerhebung“ ersichtlich hervorgehen, dass mit „Umlagen“ Kosten gemeint sind, die anteilmäßig auf jeden Jagdgenossen zukommen.

§ 16

Jagdnutzung (Jagdverpachtung)

(1) Die Jagdgenossenschaft nutzt die Jagd ausschließlich durch Verpachtung des Jagdausübungsrechtes auf den bejagdbaren Flächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes.

(2) Zur Berechnung des Pachtzinses ist nicht die Gesamtfläche des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes, sondern nur die bejagbare Fläche (= Gebiet der Jagdgenossenschaft) heranzuziehen.

(3) Die Jagdverpachtung erfolgt nur an jagdpachtfähige Personen entsprechend § 11 Abs. 5. BJagdG nach freihändiger Vergabe. Bei der Vergabe der Verpachtung ist die Jagdgenossenschaft nicht daran gebunden, den Zuschlag nach dem vorliegenden Höchstgebot zu vergeben.

(4) Der Jagdpachtvertrag ist schriftlich abzuschließen. Die Mindestpachtdauer richtet sich nach der jeweils gültigen Gesetzeslage nach dem BJagdG und/oder BbgJagdG. Im Jagdpachtvertrag muss festgelegt werden, ob – und wenn ja – wie viele unentgeltliche/entgeltliche Jagderlaubnisscheine vom Pächter (bzw. von den Pächtern) ausgegeben werden dürfen.

(5) Um den Wildbestand im Jagdrevier zu sichern und einer Überjagung entgegenzuwirken, darf eine Verpachtung nur an maximal zwei Pächter erfolgen. Wenn entgeltliche oder unentgeltliche Jagderlaubnisscheine vom Pächter/von den Pächtern ausgegeben werden, sind diese im abzuschließenden Pachtvertrag auf maximal zwei (in der Gesamtheit, nicht pro Pächter!) zu begrenzen. Eine Unterverpachtung darf dem/den Pächter(n) nicht gestattet werden. Im Jagdpachtvertrag muss in einer Regelung festgelegt werden, dass ein Verstoß gegen die Vorgaben nach § 16 Abs. 4 Satz 3 und 5 d. S. durch den/die Pächter eine fristlose Kündigung des Pachtvertrages durch den Verpächter zur Folge hat. →

§ 17

Jagdnutzung (Verwendung Reinertrag)

(1) Die Jagdgenossenschaft beschließt über die Verwendung des Reinertrages aus der Jagdnutzung in einer Mitgliederversammlung.

(2) Beschließt die Jagdgenossenschaft, den Reinertrag der Jagdnutzung an die Jagdgenossen nach dem Verhältnis der Flächengröße ihrer beteiligten Grundstücke zu verteilen, so muss zuvor der Reinertrag für das abgelaufene Geschäftsjahr durch den Vorstand ermittelt werden. Die Ermittlung des Reinertrages erfolgt auf der Grundlage der jeweils aktuell gültigen gesetzlichen Regelung. Der Beschluss muss dann die Höhe des ermittelten Reinertrages für das abgelaufene Geschäftsjahr enthalten. Die Mitgliederversammlung kann auch beschließen, den ermittelten Reinertrag nicht vollständig auszuzahlen, sondern einen Teil davon für die Bildung von Rücklagen nach Maßgabe des Haushaltplanes oder zu anderen Zwecken zu verwenden. Durch den Beschluss über die Bildung von Rücklagen oder die anderweitige Verwendung der Einnahmen wird der Anspruch des Jagdgenossen, der dem Beschluss nicht zugestimmt hat, auf Auszahlung seines Anteils am Reinertrag der Jagdnutzung gemäß § 10 Abs. 3 BJagdG nicht berührt.

(3) Die Jagdgenossen haben dem Jagdvorstand zwecks Auszahlung des anteiligen Reinertrages unaufgefordert nachstehende Angaben schriftlich zu übermitteln, um eine ordnungsgemäße Auszahlung zu ermöglichen:

- a) Name, Vorname und Geburtsdatum des Jagdgenossen
- b) Anschrift und Telefonnummer (ggf. E-Mail-Adresse)
- c) Angabe ob Allein- oder Miteigentümer des/der Grundstücke(s)
- d) Genaue aktuelle Bezeichnung des/der Eigentumsfläche(n): Flurstück, Flur und Gemarkung
- e) Genaue Angabe des Zeitrahmens der Eigentümerschaft (Gesamtzeitraum oder nur Teilabschnitt davon) im Auszahlungszeitraum
- f) Kontodaten (Kontoinhaber, IBAN, BIC)
- g) Ggf. Vollmachten der anderen Eigentümer bei Eigentümergemeinschaft
- h) Nachvollziehbarer Nachweis der Eigentümerschaft (z.B. Kopie vollständige Grundbuchauszug, Kopie Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch)
- i) Unterschrift/Signum

Bis zum Nachweis eines Eigentumswechsels und der Mitteilung einer neuen Bankverbindung ist der Vorstand berechtigt, den anteiligen Reinertrag mit schuldbefreiender Wirkung an den bisherigen Eigentümer (bzw. Jagdgenossen) zu überweisen. Der Anspruch auf Auskehrung des Reinertrages verjährt in 3 Jahren ab öffentlicher Bekanntmachung der Feststellung des Reinertrages mit dem Ablauf des dann laufenden Kalenderjahres. Die fehlende Mitteilung einer

zur Überweisung nutzenden Bankverbindung hemmt die Verjährung nicht.

Es besteht eine Holschuld jedes Jagdgenossen, jedoch keine Bringschuld der Jagdgenossenschaft.

(4) Die Auszahlung des anteiligen Reinertrages an die Jagdgenossen erfolgt bargeldlos in Form einer Geldüberweisung. Sollte ein Jagdgenosse zur besseren Nachvollziehbarkeit der Ermittlung seines anteiligen Reinertrages eine schriftliche Dokumentation anfordern, sollte dem Jagdgenossen ein vom Jagdvorsteher unterschriebenes bzw. autorisiertes Formblatt übersandt werden. Die Zustellungskosten (Papier, Umschlag, Porto) trägt der Jagdgenosse. Eine elektronische Übermittlung dieser Dokumentation ist möglich.

(5) Beschließt die Mitgliederversammlung den Reinertrag aus der Jagdnutzung nicht an die Jagdgenossen zu verteilen, so kann jeder Jagdgenosse gemäß § 10 Abs. 3 BJagdG, der dem Beschluss nicht zugestimmt hat, die Auszahlung seines Anteils verlangen. Der Anspruch des Jagdgenossen erlischt, wenn er nicht binnen eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung der Beschlussfassung gemäß § 19 Abs. 3 d.S. schriftlich oder mündlich zu Protokoll des Jagdvorstandes geltend gemacht wird. Erfolgt der Einspruch mündlich unmittelbar nach der Beschlussfassung in der Versammlung, muss er vom Schriftführer schriftlich zu Protokoll genommen und dokumentiert werden.

(6) Die Beschlüsse nach § 17 Abs. 2 bis 5 sind vom Jagdvorstand unter der Verantwortung des Jagdvorstehers innerhalb von drei Monaten nach Beschlussfassung öffentlich gemäß § 19 Abs. 2 und 3 d.S. bekanntzugeben. In der öffentlichen Bekanntmachung muss die Höhe des Reinertrages (pro Hektar) nicht enthalten sein.

(7) Der Jagdvorstand beschließt über die Verwendung des nach Ablauf der Einspruchs- bzw. Verjährungsfristen gemäß § 17 Abs. 3 und 5 d.S. von den Jagdgenossen nicht in Anspruch genommenen bzw. nicht ausgezahlten Reinertrages der Jagdnutzung insbesondere, aber nicht ausschließlich bei folgenden Maßnahmen:

- a) gemeindliche Veranstaltungen der Ortsteile Alt- und Neuwustrow (z.B. Dorffeste)
- b) Unterstützung der ortsansässigen Vereine oder Sozialeinrichtungen der Ortsteile Alt- und Neuwustrow
- c) Erhaltung und Verbesserung der Lebensgrundlagen des Wildes im Gebiet der Jagdgenossenschaft in angemessenem Umfang

(8) Die Zuwendungen gemäß § 17 Abs. 7 d.S. erfolgen in bar (mit Quittungsbeleg) und / oder in Form einer bargeldlosen Überweisung.

(9) Die Einladung zur der Mitgliederversammlung, in der über die Verwendung des Reinertrages beschlossen wird, muss den Tagesordnungspunkt „Verwendung Reinertrag aus der Jagdnutzung (Jagdverpachtung)“ eindeutig ausweisen.

§ 18

Niederschriften (Protokolle)

Über wesentliche Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft müssen Niederschriften (Protokolle) unter der Verantwortung des Jagdvorstehers angefertigt werden. Dazu wird Nachstehendes festgelegt:

(1) Über den wesentlichen Verlauf einer Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift (Protokoll) anzufertigen, die mindestens zu enthalten hat:

- a) Ort und Datum der Versammlung
- b) Versammlungsleitung
- c) Liste mit den Namen und Unterschrift der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen und Angabe der durch sie vertretenen Grundfläche(n) sowie ggf. die Namen der teilnehmenden Nicht-Jagdgenossen bzw. der/des Jagdpächter(s).
- d) Tagesordnungspunkte

(2) Über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft ist eine Niederschrift (Protokoll) anzufertigen.

Aus ihr muss hervorgehen:

- a) wie viele Jagdgenossen insgesamt anwesend und vertreten waren und welche Grundfläche von ihnen insgesamt vertreten wurde.
- b) der Wortlaut der gefassten Beschlüsse und Angabe des Abstimmungsergebnisses (mit Kopfzahl und Fläche) und Zuordnung einer Beschluss-Nummer.

(3) Über die Wahlen des Vorstandes der Jagdgenossenschaft und der weiteren Funktionsträger ist eine Niederschrift (Protokoll) anzufertigen. Diese muss enthalten:

- a) wie viele Jagdgenossen insgesamt anwesend und vertreten waren und welche Grundfläche von ihnen insgesamt vertreten wurde.
- b) Name des gewählten Vorsitzenden (Jagdvorstehers), die Namen der gewählten Beisitzer und der/die Name(n) des(r) Stellvertreter(s) unter Angabe des Abstimmungsergebnisses.
- c) ggf. der Name des gewählten Rechnungsprüfers, Kassen- und Schriftführers unter Angabe des Abstimmungsergebnisses
- d) die Angabe über Beginn und Ende der Amtszeit der gewählten Vertreter/Funktionsträger

(4) Die Niederschriften (Protokolle) gemäß § 18 Abs. 1 bis 3 d.S. sind vom Jagdvorsteher und einem Beisitzer zu unterzeichnen, ggf. gemäß § 19 Abs. 2 und 3 d.S. bekanntzugeben und der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnisnahme und Billigung vorzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist über die Beschlüsse nach den gesetzlichen Vorgaben zu unterrichten. Sind Vorstandswahlen durchgeführt worden, muss die Aufsichtsbehörde innerhalb eines Monats über das Ergebnis unterrichtet werden.

(5) Die Niederschriften sind unter der Verantwortung des Jagdvorstehers 10 Jahre aufzubewahren.

§ 19 Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft

(1) Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss durch eine öffentliche Bekanntmachung erfolgen und dabei folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Sie muss spätestens drei Wochen und frühestens 8 Wochen vor dem Versammlungstermin gemäß § 19 Abs. 3 d.S. veröffentlicht werden.
- Sie muss die Tagesordnungspunkte enthalten, wobei geplante Beschlussfassungen/Wahlen gemäß § 8 Abs. 1, 2, 3, 4, 5 und 6 d. S. nicht unter der Rubrik „Verschiedenes“ abgehandelt werden dürfen, sondern speziell angekündigt werden müssen.
- Ist eine Satzungsänderung geplant, muss die Einladung zur Mitgliederversammlung einen Hinweis darauf enthalten, wo und wann der vom Vorstand ausgearbeitete Entwurf zur Satzungsänderung öffentlich eingesehen werden kann. Im Übrigen muss der Tagesordnungspunkt „Satzungsänderung“ zwingend in der Einladung zur Mitgliederversammlung erscheinen.
- Sie muss Angaben über den genauen Ort und den Zeitpunkt der Versammlung sowie die Anschrift des Jagdvorstehers für Rückfragen enthalten.

(2) Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrages aus der Jagdnutzung (§ 17 Abs. 2 bis 5 d.S.), Beschlüsse bezüglich einer Umlagerhebung (§ 15 d.S.) sowie Wahlbeschlüsse zum Vorstand (§ 8 Abs. 1) müssen nach § 19 Abs. 3 d.S. öffentlich bekanntgegeben werden. Sonstige Beschlüsse und Wahlergebnisse der Jagdgenossenschaft können nach Maßgabe des § 19 Abs. 3 d.S. bekanntgegeben werden.

(3) Die Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft müssen in nachstehender Form veröffentlicht werden:

- durch Bekanntmachung im Amtsblatt des Amtes Barnim-Oderbruch und
- durch Auslegung in den Schaukästen (sog. schwarze Bretter) der Ortsteile Alt- und Neuwustrow der Gemeinde Oderaue, solange diese für amtliche Bekanntmachungen genutzt werden.
- Die behördlich genehmigte Satzung bzw. deren Änderung muss im vollständigen Wortlaut ausschließlich im Amtsblatt des Amtes Barnim-Oderbruch bekanntgegeben werden.

(4) Die Satzung und Änderungen der Satzung unterliegen der Genehmigungspflicht der Aufsichtsbehörde (untere Jagdbehörde). Um die Rechtsverbindlichkeit der Satzung zu erreichen, muss die Jagdgenossenschaft unter der Verantwortung des Jagdvorstehers die genehmigte Satzung öffentlich gemäß § 19 Abs. 3 c bekanntgeben.

(5) Die vom Jagdvorsteher unterzeichneten Niederschriften (Protokolle) und Beschlüsse sowie die Satzung müssen für alle Mitglieder

der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) zur Einsichtnahme zugänglich sein. Das erfordert eine Anforderung beim Jagdvorsteher. Die evtl. anfallenden Auslagen für die schriftliche Anforderung (Umschlag, Portokosten, Kopierkosten etc.) trägt der Jagdgenosse.

Die Anforderung muss schriftlich erfolgen.

(6) Auswärtige Jagdgenossen sind Jagdgenossen, die nicht im Amtsbereich des Amtes Barnim-Oderbruch Ihren Hauptwohnsitz haben. Diese werden nicht gesondert geladen oder informiert. Sie haben selbst sicherzustellen, dass sie von Einladungen, Bekanntmachungen oder Beschlüssen rechtzeitig Kenntnis erlangen (z.B. im Internet : Amt Barnim-Oderbruch, Rubrik Amtsblätter). Sie können aber auch dem Jagdvorsteher diesbezüglich eine Aufforderung in schriftlicher Form zukommen lassen und darin eine Korrespondenzadresse angeben. Sie erhalten dann über den elektronischen Weg (per E-Mail) die Informationen über öffentliche Bekanntmachungen und Beschlüsse (etc.) der Jagdgenossenschaft. Die evtl. anfallenden Auslagen trägt der auswärtige Jagdgenosse. Änderungen im Jagdgenossenstatus (Verkauf oder Kauf von Grundflächen, Änderung der Adresse oder der Bankverbindung etc.) sind dem Jagdvorsteher unaufgefordert schriftlich anzuzeigen. Bis zum Nachweis einer Änderung darf die Jagdgenossenschaft von der Richtigkeit der ihr bis dahin bekannten Angaben ausgehen.

§ 20 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Satzung wird gemäß § 10 Abs. 2 BbgJagdG mit der Bekanntmachung ihrer Genehmigung rechtsverbindlich. Sie ist gemäß § 19 Abs. 3 c) d.S. bekanntzumachen und tritt dann am Tag der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzungsänderung tritt gleichzeitig die bisherige Satzung vom 25.02.2010 außer Kraft.

§ 21 Gerichtsstand / Sonstiges

(1) Für gerichtliche Anfechtungen von Beschlüssen und Wahlen der Jagdgenossenschaft gelten die gesetzlichen Vorschriften. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Jagdgenossen und der Jagdgenossenschaft aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ist der Sitz der Jagdgenossenschaft.

(2) Sollte eine Festlegung in der Satzung gegen aktuell geltendes Recht verstoßen, entfällt diese Regelung. Soll diese unwirksame Regelung durch eine neue, gesetzeskonforme Regelung ersetzt werden, ist dies durch eine vereinfachte Satzungsänderung nach den üblichen Beschlussrichtlinien gemäß § 9 Abs. 2 d.S. möglich. Der § 8 Abs. 3 a,b,c der S. kommt in diesem Fall nicht zur Anwendung. Das gleiche gilt für Namensänderungen von Ämtern/Behörden oder Änderungen von Orts- oder Gemeindebezeichnungen sowie Zuständigkeitsänderungen

von Ämtern/Behörden. Die Unwirksamkeit einer Regelung soll die Wirksamkeit der anderen Regelungen nicht berühren.

(3) Es existieren zwei Satzungs Exemplare im Original.

Jagdvorstand

Dr. Wolfgang Voß Jagdvorsteher	Siegfried Hampe 1. Beisitzer
Andreas Thieme 2. Beisitzer	

Rechtsgrundlagen:

- Jagdgesetz für das Land Brandenburg (BbgJagdG)
- Bundesjagdgesetz (BJagdG)
- Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
- Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen (BekanntmV)

Einladung Die Jagdgenossenschaft der Gemeinde Altlevin / Alttrebbin

lädt alle Mitglieder
zur Jahresversammlung ein.

Datum: Donnerstag, 18. 02. 2016

Uhrzeit: 18.00 Uhr

Ort: Schul- und Bethaus in Alttrebbin

Tagesordnung:

- Bericht des Jagdvorstandes
- Bericht der Jagdpächter
- Kassen-/ Haushaltbericht/
Nettopacht
- Entlastung des Vorstandes
- Neuverpachtung
- Verschiedenes

Gez. A. Lüben

Vorsitzender der Jagdgenossenschaft

Kurzfassung der Beschlüsse der Verbandsversammlung des Wasser- verbandes Märkische Schweiz vom 08.12.2015

Beschluss-Nr. 01/15

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz stellt auf ihrer Sitzung am 08.12.2015 den durch die Münzer & Storbeck Treuhand- und Revisions GmbH testierten Jahresabschluss des Wasserverbandes Märkische Schweiz für das Jahr 2014 fest.

Beschluss-Nr. 02/15

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz beschließt auf ihrer Sitzung am 08.12.2015 den ausgewiesenen Gewinn des Wirtschaftsjahres 2014 in Höhe von 723.718,07 EUR für den weiteren Abbau des bestehenden Verlustvortrages →

einzusetzen. Die restlichen 70.031,63 € werden einer zweckgebundenen Rücklage (Anlagenerneuerungsrücklage) zugeführt.

Beschluss-Nr. 03/15

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz entlastet auf ihrer Sitzung am 08.12.2015 den Vorstandsvorsteher des Wasserverbandes Märkische Schweiz für die Geschäftstätigkeit im Jahr 2014.

Beschluss-Nr. 04/15

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz beschließt auf ihrer Sitzung am 08.12.2015 die Münzer & Storbeck Treuhand- und Revisions GmbH mit der Prüfung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2015 zu beauftragen.

Beschluss-Nr. 05/15

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz beschließt auf ihrer Sitzung am 08.12.2015 die Allgemeinen Entsorgungs- und Entgeltbedingungen für die öffentliche Fäkalwasser- und Fäkalschlammabfuhr des Wasserverbandes Märkische Schweiz als Anlage in der Fassung vom 08.12.2015.

Beschluss-Nr. 06/15

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz beschließt auf ihrer Sitzung am 08.12.2015 den Investitionsplan des Wasserverbandes Märkische Schweiz für das Jahr 2016 (Sachgebiet Trinkwasser) in der vorliegenden Fassung in Höhe von 1.140.000 € Netto Gesamtinvestitionssumme.

Beschluss-Nr. 07/15

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz beschließt auf ihrer Sitzung am 08.12.2015 den Investitionsplan des Wasserverbandes Märkische Schweiz für das Jahr 2016 (Sachgebiet Abwasser) in der vorliegenden Fassung in Höhe von 720.300 € Gesamtinvestitionssumme.

Beschluss-Nr. 08/15

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz beschließt auf ihrer Sitzung am 08.12.2015 den Wirtschaftsplan Trinkwasser für das Jahr 2016 in der vorliegenden Fassung.

Beschluss-Nr. 09/15

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz beschließt auf ihrer Sitzung am 08.12.2015 den Wirtschaftsplan Abwasser für das Jahr 2016 in der vorliegenden Fassung.

Beschluss-Nr. 10/15

Auf Grund des § 7 Nummer 3 und des § 14 Absatz 1 Eigenbetriebsverordnung hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz durch Beschluss vom 08.12.2015 (Beschluss-Nr. 10/15) den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2016 festgestellt:

1. Es betragen

1.1. Im Erfolgsplan

Die Erträge	6.157.080 €
Die Aufwendungen	6.153.310 €
Der Jahresgewinn	3.770 €

1.2. Im Finanzplan

Mittelzufluss/Mittelabfluss aus lfd. Geschäftstätigkeit	-57.680 €
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	-653.990 €
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	468.680 €

2. Es werden festgesetzt

2.1. Der Gesamtbetrag der Kredite auf 1.240.000 €

2.2. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungs-Ermächtigungen 0 €

2.3. Die Verbandsumlage 0 €

Es wird darauf hingewiesen, dass der Wirtschaftsplan für das Geschäftsjahr 2016 im Zeitraum vom 07.02.2016 bis 26.02.2016 in der Zeit von 09.00 Uhr bis 15.00 Uhr (außer freitags von 09.00 Uhr bis 13.00 Uhr) im Verwaltungsgebäude des Wasserverbandes Märkische Schweiz, Hauptstraße 56/57 in 15377 Buckow (Märkische Schweiz), im Zimmer des Geschäftsführers, zur Einsichtnahme ausliegt.



Einladung

Samstag, 5. März 2016, 10.00 – 13.00 Uhr

7. Tag der Heimatchronisten

„1916: Die Wende im Ersten Weltkrieg vor 100 Jahren und ihre Folgen für die Menschen im Oderland“

Im Ersten Weltkrieg von 1914 bis 1918 spielte das Jahr 1916 eine besondere Rolle. Erstmals zeichnete sich die kommende Katastrophe auch im alltäglichen Leben mit deutlichen Konturen ab. Im Deutschen Reich unter Kaiser Wilhelm II. waren die Kriegsbegeisterung von 1914 und die Siegeszuversicht verfliegen, der opferreiche Stellungskrieg hatte Auswirkungen auf die gesamte Gesellschaft. Viele Männer waren gefallen, verwundet, verkrüppelt, in Gefangenschaft geraten. Die Wirtschaftskraft sank, was jeder auch an den hohen Preisen der mittlerweile stark rationierten Lebensmittel spürte. Der Hunger-Winter 1916/17 ging als „Kohlrübenwinter“ in die Geschichte ein. In der Landwirtschaft mangelte es an allem, auch an Pferden, sie wurden an der Front gebraucht.

Die Wirkungen des Krieges auf Alltag und Gewohnheiten der Menschen auch im Oderland waren vielfältig. Kriegsgefangene wurden als Arbeitskräfte eingesetzt. Frauen nahmen die Plätze der Männer in Industrie und Landwirtschaft ein. Sie waren nicht mehr nur das „Heimchen am Herd“. Das Wertgefühl und das Selbstbewusstsein der Frauen stiegen so stark, dass am Ende des Krieges das Frauenwahlrecht endlich zum Gesetz wurde.

Wie diese und weitere gesellschaftliche Veränderungen für die Menschen im Oderland spürbar wurden, zeigt diese Veranstaltung auf.

Während der anschließenden Diskussion können die Teilnehmer gern ihre Schriften und Materialien auslegen oder vorstellen.

Referenten: Herr Dr. Reinhard Schmook und Herr Ralf Gebuhr M.A.

Anmeldung wird bis zum 19. Februar 2016 erbeten.

Gedenkstätte/Museum Seelower Höhen, Tel.: 03346 - 597, E-Mail: gedenkstaette@kulturmol.de

Bürgersprechstunde mit dem Amtsdirektor

Interessierte Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen, meine Bürgersprechstunde zur Diskussion gemeindebezogener/amtsbezogener Themen wahrzunehmen.

Meine nächste Bürgersprechstunde findet

am **Donnerstag, dem 18. 02. 2016**

in der Zeit **von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr**

im Amt Barnim-Oderbruch statt.

Eine vorherige telefonische Anmeldung für die Bürgersprechstunde ist nicht erforderlich, wird von mir aber empfohlen.

Zur Terminvereinbarung setzen Sie sich bitte mit Frau Rubin (Tel.: 033456-39960,

E-mail: rubin@barnim-oderbruch.de) in Verbindung.

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Ein Tag an der Oderbruch-Oberschule Neutrebbin



Am 09.12. 2015 konnten wieder Schüler der 6. Klassen aus den umliegenden Grundschulen in den Schulalltag der „Großen“ schnuppern. Viele Grundschüler nutzten dies, um u.a. Räumlichkeiten und einige Fachlehrer der Oberschule kennenzulernen.

Der Tag begann mit einer Stunde Deutsch. Das Bilden von Wortschlangen mit Grund- und Bestimmungswörtern und der spielerische Umgang mit Wortarten gaben einen ersten Einblick in die Grundkenntnisse und Fähigkeiten der Schüler. Beim Testen des Lesetempos wurde 3 Minuten nach eigenem Vermögen gelesen und ermittelt, wie viele Worte pro Minute gelesen werden. So entstand eine Ausgangssituation für das Lesetraining in der Sekundarstufe. Diese Übungen in Deutsch ließen die Zeit schnell vergehen.

Danach ging es zum Sport und dann wurde es praktisch. In der 3. und 4. Stunde lernten die Schülerinnen und Schüler die Unterrichtsfächer WAT und NW aus dem Wahlpflichtbereich kennen. WAT wird in der 8. Klasse im Teilungsunterricht beschult, d.h. im ersten Halbjahr erlernen die Schüler/Innen (Tastaturschreiben/Schreibmaschine schreiben) und im zweiten Halbjahr gehen sie in die Schulküche und können dort verschiedene Garverfahren kennenlernen und ausprobieren. Die Sechstklässler haben sich unter Anleitung von Schülern der 8. Klasse einen Nudelauflauf mit Schinken zubereitet. Alle waren mit viel Freude beim Schneiden von Gemüse, gekochtem

Schinken und sogar von Zwiebeln dabei. Der Höhepunkt war anschließend das gemeinsame Essen-Geschmacksurteil: lecker!

Für das Fach Naturwissenschaften ging es in den Chemieraum, wo auf dem Lehrertisch zwei unbekannte Stoffe, die sofort als Salz und Zucker erkannt wurden, standen. Aber in welchem Glas befand sich welcher Stoff? Da waren sich die Mädchen und Jungen nicht ganz einig. Also musste eine experimentelle Überprüfung helfen. Zum ersten Mal wurde mit dem Bunsenbrenner gearbeitet, dabei standen den Ängstlichen Schülerinnen aus der 8. Klasse zur Seite. Mit Erstaunen wurde festgesellt, dass Zucker richtig brennt und die Salzkristalle aus den Verbrennungslöffelspringen. Dieser kleine Einblick in den naturwissenschaftlichen Unterricht hat allen sichtlich Freude gemacht.

Die Stunde in Informatik begann mit einem Einführungsgespräch, in dem sich herausstellte, dass fast alle Schüler/Innen einen Tablet-PC besitzen. Angeleitet vom Lehrer gelang es allen Schülern, eine Powerpoint-Folie mit eingebauter Grafik anzufertigen. Anschließend testeten die Gastschüler und Lehrer ihr Wissen. Auf der Internetseite „geoguessr.de“ versuchte man sich anhand von Landschaftsmerkmalen, Verkehrsschildern bzw. sprachlichen Aufschriften zu orientieren. Diese Stunde verging wie im Fluge und diese Geografie-Rateseite werden sicher einige daheim ausprobieren.

Das Feedback von den Grundschülern zu

diesem Tag war zum größten Teil positiv und viele von ihnen können sich ein Wiedersehen in der 7. Klasse des nächsten Schuljahres vorstellen.

*Gabriela Fietze
stellvertretende Schulleiterin an der
Oderbruch-Oberschule Neutrebbin*

Ein Jahr ist schnell vorüber. Und einmal im Jahr gibt es für die Schüler der achten Klassen ein besonderes literarisches Bonbon – eine Autorenlesung. Gespannt und neugierig erwarteten die Jungen und Mädchen

Deutschunterricht wieder einmal anders

„unsere“ Autorin – Frau Sabine Bürger. Sie gewährte den Schülern und Schülerinnen zunächst Einblicke in ihre Arbeit. Wer glaubt, Schreiben sei ein Kinderspiel, der irrt sich gewaltig. „Schreiben ist ein Handwerk“, sagt Frau Bürger, zu dem man „Herz, Verstand und einen ausgeprägten Wortschatz benötigt.“ Dass sie über diese Gaben verfügt, stellte die Autorin augenblicklich unter Beweis. Sie stellte ihr Buch „Hexenkinder – Unter Piraten“ vor. Mit Hilfe besonderer Fähigkeiten und eines Amulettes gelangen vier Jungen und zwei Mädchen nicht nur in die in die Zeit des Mittelalters, sondern einige von ihnen auch noch in die Hände gefürchteter Piraten. Hier prallen im wahrsten Sinne des Wortes zwei Welten aufeinander. Die sechs Jugendlichen befinden sich zwar in der gleichen Zeit, aber an verschiedenen Orten. Ein Abenteuer jagt das andere. Mutig und einfallsreich meistern die Protagonisten die kniffligsten Situationen. Spannend und humorvoll gewinnt der Leser Einblicke in eine längst vergangene Zeit.

Viel zu schnell verflog auch unsere Zeit. Im Namen der Schüler und Schülerinnen möchte ich mich noch einmal ganz herzlich bei Frau Bürger für diese besondere Deutschstunde bedanken.

Wir freuen uns schon auf das nächste Jahr.

*Karin Wanke
Deutschlehrerin an der Oderbruch-
Oberschule Neutrebbin*

„Heiles Deutschland“

Für den einen ist der Titel des diesjährigen Theaterstückes der Gruppe „Bühngold“, das am 22.12.2015 an der Oderbruch-Oberschule Neutrebbin gezeigt worden ist, eine Provokation, für andere eine Selbstverständlichkeit.

Im Zwiespalt der Gefühle, geprägt von Eltern, Lehrern und Mitmenschen, gestützt durch ein sehr unterschiedliches Maß an Wissen haben die Schüler und Schülerinnen der Schule, Lehrer und Gäste das Schauspielteam erlebt. Melanie und Lukas – Geschwister mit unterschiedlichen Interessen für Politik und Geschichte – sind auf der Suche nach Antworten zur Frage des Lehrers „Was ist deutsch?“. Für beide war das Finden von Antworten problematisch, für unsere Schüler und selbst für Erwachsene zwingt die aktuelle Situation mit Asylsuchenden in Deutschland bzw. der Integration von Jugendlichen mit Migrationshintergrund in den Schulalltag zum gründlichen Nachdenken und zur Bewahrung von Menschlichkeit. Gerade das Fehlen dieser in der deutschen Geschichte, die in einer Art Zeitstrahl, angefangen bei der Machtergreifung Hitlers, über Spionage, Pegida etc., dargestellt wird, macht Melanie betroffen. Lukas zeigt Gewaltbereitschaft, greift zur Waffe, Ehre und Stolz bestimmen sein handeln. Melanie fragt sich, ob er zu den Rechtsextremisten gehöre, ob er völlig durchgeknallt sei.

Was ist richtig, was ist falsch? Was ist Toleranz? Bestimmen Angst oder Radikalismus das Verhalten der Menschen? Müssen Flüchtlinge hier leben?

Auf der Suche nach Antworten befinden sich nicht nur Melanie und Lukas, die Schüler der Oderbruch-Oberschule auch. Ihnen haben nach dem Theaterstück in der traditionell angebotenen Auswertung des Theaterstückes Erwachsenen als Gesprächspartner zur Seite gestanden. Stellvertretend für 13 Moderatoren bei denen wir uns auf diesem Weg noch einmal herzlich für ihre Bereitschaft bedanken, seien hier Herr Berendt (Migrationsbeauftragter im Landratsamt), Herr Pfarrer Leye, Herr Schlothauer (Amtsausschussvorsitzender Barnim-Oderbruch), Maxi Friedrich (Beraterin in der Diakonie), Herr René Dohrmann vom Kooperationspartner S-Bahn oder auch Anne Frisch (Sozialarbeiterin der Schule) und Frau Bauch (Berufsberatung) genannt. In allen Gruppen ist deutlich geworden, dass aufgrund der aktuellen Situation eine aktive Auseinandersetzung notwendig ist. Eine Stunde reicht bei weitem nicht aus, so das Feedback, um Klischees, Vorurteile zu mindern, Traditionen zu wahren, Religionen zu akzeptieren nicht nur Rechte einzufordern, sondern sich auch Pflichten zu stellen, Oberflächlichkeit durch fundiertes Argumentieren zu ersetzen.

Die Diskussion wird weiter gehen, doch auch dann werden Schüler und Schülerinnen genauso wie Erwachsene unterschiedlicher Meinung sein. Wichtig aber ist, dass Menschenwürde als unantastbar ist und bleibt, egal, ob man deutsche oder andere Wurzeln hat oder welcher Religion man angehört.

Sonja Woiwode
Fachbereichsleiterin Sprachen

Redaktionsschluss

für die nächste Ausgabe des Amtsblattes (März 2016)
ist der 12. 02. 2016



Blumenfreunde aufgepasst... !!!

ab 10. März 2016 Frühjahrsblüher, Stauden ..
ab 11. April 2016 Saison-Start
Beet- und Balkon-Pflanzen

**Kaufen,
wo es wächst!**



30. 04. 2016
Tag der Offenen Tür

Fontana
Gartenbau GmbH

Friedensstraße 23 15328 MANSCHNOW
Tel.: (033 472) 527 Fax (033 472) 529
offen: mo-fr 8 - 17.30 sa 9 - 12

Bitte die Balkonkästen zur Bepflanzung abgeben !!



Foto: A. Fortunato

IMPRESSUM

Herausgeber	Amt Barnim-Oderbruch, Der Amtsdirektor Freienwalder Straße 48 16269 Wriezen Tel.: 033456/39960 Fax: 033456/34843 E-Mail: borkert@barnim-oderbruch.de
Verantwortlich und Redaktion	Hauptamt des Amtes Barnim-Oderbruch, Frau Sylvia Borkert, Frau Christina Rubin
Layout Satz Anzeigen	Fortunato Werbung Rotkäppchen 1 15306 Seelow Tel 03346/327 Fax: 03346/846007 E-mail: info@fortunato-werbung.de
Druck	Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH 10178 Berlin
Auflage	3.200 Stück
Erscheinungsweise	monatlich
Vertrieb	kostenlos an die Haushalte der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Barnim-Oderbuch
Bezugsmöglichkeit	Zusätzlich kann das Amtsblatt bezogen werden über das Amt Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen
Bezugsbedingungen	Einzelpreis 0,30 Euro

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit schriftlicher Genehmigung des Herausgebers oder der Fortunato Werbung (Geschäftsanzeigen und sonstige Gestaltungselemente). Für eingesandte Manuskripte, Bilder oder sonstige Unterlagen wird keine Gewähr übernommen. Die Amtsverwaltung Barnim-Oderbruch übernimmt für die Beiträge im allgemeinen Informationsteil keine Gewähr.